

Betreuungsvertrag

zwischen

der Kindertagespflegeperson (nachfolgend Tagespflegeperson genannt)

.....

und

den/der/dem Sorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt)

.....

Präambel

Dieser Vertrag beruht auf § 8 Abs. 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz und dem Vertrag zwischen der Stadt Jena und der Kindertagespflegeperson.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt die Rechte, Pflichten und Vollmachten zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern aus dem vom Jugendamt Jena vermittelten öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis.
- (2) Gem. § 22 SGB VIII umfasst der Förderungsauftrag die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (3) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Kindertagespflegestelle und endet grundsätzlich mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder durch abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Geländes.

**§ 2
Personendaten**

(1) Daten der/des *Sorgeberechtigten*:

Name:

.....
.....

Anschrift:

.....
.....

Telefon privat:.....dienstlich:.....

mobil:.....

E-Mail.....

Personensorgerecht: Mutter Vater gemeinsam

(2) Daten des Kindes:

Name:

geboren am:

(3) Daten der Tagespflegeperson:

Name:.....

Anschrift:.....

Telefon privat:.....dienstlich:.....mobil:.....

E-Mail:.....

**§ 3
Betreuungsort**

- (1) Der Ort der Betreuung ist:.....
.....

**§ 4
Nachweise und Pflichten**

- (1) Die Eltern haben der Tagespflegeperson vor der Erstaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Eltern sind bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich zur Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. Die Kindertagespflege darf erst (wieder) besucht werden wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Eltern erhalten von der Tagespflegeperson einen Auszug der entsprechenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und ein Formular für die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Erstaufnahme vor der Aufnahme ihres Kindes.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, an Fortbildungen, praxisbegleitenden Gesprächsgruppen, Veranstaltungen zur Selbst- und Fremdrelexion und Vernetzungstreffen teilzunehmen.
- (5) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

**§ 5
Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeit**

- (1) Das Betreuungsverhältnis gilt für die Zeit von bisund beginnt in der Regel mit der Eingewöhnungsphase.
- (2) Eine Verlängerung und Änderungen des Betreuungsvertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Fachberatungs- und Vermittlungsstelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie der Vertragsparteien.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber schriftlich erfolgen und ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verwendung des Formulars „Abmeldung von der Förderung in Kindertagespflege“ fristgerecht zuzusenden.

§ 6 Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Tagespflegeperson übernimmt für das Kind regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Betreuung, Bildung, Pflege und Versorgung. Ihr wird die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind während der Betreuungszeit übertragen.
- (2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (3) Die Wünsche des Kindes sind bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen und seine Rechte zu wahren.
- (4) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
- (5) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich im Sinne des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eng mit dem zuständigen Jugendamt zusammenzuarbeiten bzw. das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Die Eltern werden zuvor angehört und über eine Meldung beim Jugendamt informiert.

§ 7 Eingewöhnungsphase

- (1) Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen der Vertragspartner wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
- (2) Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____ und endet am _____
- (3) Die Betreuung findet während der Eingewöhnungsphase an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten statt:

Wochentag	von	bis	Stundenzahl	Mit/ohne Bezugsperson
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

Gesamt				
--------	--	--	--	--

(4) Sonstige Vereinbarungen für die Eingewöhnungsphase:

§ 8 Regelmäßige Betreuungszeiten

- (1) Die regelmäßige Betreuungszeit beträgt
- 20 Stunden/Woche
 - 30 Stunden/Woche
 - 32 Stunden/Woche
 - 40 Stunden/Woche

Hiervon abweichende Betreuungszeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner und auch der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle des Jugendamtes Jena.

(2) Die Tagespflegeperson betreut das Kind regelmäßig zu folgenden Zeiten:

Wochentag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

- (3) Die tägliche Betreuungszeit soll in der Regel acht Stunden nicht überschreiten. Nach vorheriger Absprache kann in Ausnahmefällen von der in Absatz 2 vereinbarten Zeit abgewichen werden.
- (4) Die Eltern teilen der Tagespflegeperson bis 8.00 Uhr eines Betreuungstages mit wenn die Betreuung an diesem Tag nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9 Aufwendungen

- (1) Die Betreuung nach diesem Vertrag begründet keinen Vergütungsanspruch der Tagespflegeperson gegenüber den Eltern, ausgenommen der nachfolgend

geregelten Verpflegungskosten.

(2) Die Verpflegung wird wie folgt geregelt:

Frühstück durch

- Tagespflegeperson Sorgeberechtigte Essenanbieter

Mittag durch

- Tagespflegeperson Sorgeberechtigte Essenanbieter

Vesper durch

- Tagespflegeperson Sorgeberechtigte Essenanbieter

(3) Die Eltern tragen die folgenden Verpflegungskosten:

- FrühstückEuro
 MittagEuro
 VesperEuro

(4) Bei Inanspruchnahme des Essenanbieters
 schließen die Eltern einen Vertrag mit dem Anbieter ab. Der Vertrag ist mit der Tagespflegeperson vor Abschluss abzustimmen. Die Kosten der Verpflegung sind direkt an den Anbieter zu zahlen.

(5) Soweit die Verpflegung durch die Tagespflegeperson erfolgt, wird das Verpflegungsgeld den Eltern bis zum 3. Werktag des Folgemonats in Rechnung gestellt. Das Entgelt ist bar zu entrichten oder auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in:

Kreditinstitut:.....

IBAN:.....

BIC:

(6) Bei einer Abmeldung des Kindes bis 8.00 Uhr oder während Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nach § 10 dieses Vertrages haben die Eltern der Tagespflegeperson keine Verpflegungskosten zu erstatten.

§ 10
Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Ausfallzeiten sind Tage an denen keine Betreuung stattfinden kann, insbesondere wegen Urlaubs, Fortbildung und Krankheit der TPP.
Ausfallzeiten sind nach Kenntnis unverzüglich der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mitzuteilen.
- (2) Die Tagespflegeperson nimmt höchstens freie Tage jährlich, insbesondere für Urlaub, Brückentage und Fortbildung. Ausfallzeiten teilt sie den Eltern unverzüglich nach Kenntnis, planbare Ausfälle mindestens vier Wochen im Voraus mit.
- (3) Tagespflegeperson und Eltern nehmen nach Möglichkeit im selben Zeitraum Urlaub.
- (4) Abweichend von Abs. 2 einigen sich die Vertragsparteien über ihren Jahresurlaub bis zum 28.02. eines Jahres bzw. vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses. Die Tagespflegeperson teilt diese Zeiten der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit.
- (5) Die Eltern haben bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson Anspruch auf Ersatzbetreuung. Die Tagespflegeperson bietet ihnen rechtzeitig eine Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson an. Sofern ihr dies nicht möglich ist, informiert sie unverzüglich die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die die Ersatzbetreuung sicherstellt.

§ 11
Besonderheiten des Tageskindes

- (1) Besonderheiten des Kindes, die bei der Betreuung zu beachten sind (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, dauernde Medikamenteneinnahme, spezielle Diät, eingeschränkte körperliche Belastbarkeit, Einschränkung des Hör- und Sehvermögens u.a.):

.....

.....

.....

.....

- (2) Zur Zeit laufende Fördermaßnahmen (z.B. Frühförderung, Sprachtherapie, Krankengymnastik, Ergotherapie u.a.):

.....

.....

- (3) Bei Allergien ist zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Beachtung notwendiger Maßnahmen abzuschließen.
- (4) Bei der Notwendigkeit von medizinischen oder pflegerischen Leistungen durch die Tagespflegeperson ist zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (5) Müssen, auch temporär, Medikamente verabreicht werden, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung (Anlage Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen) abzuschließen.
- (6) Bei Hyperaktivität oder anderen besonders herausfordernden Verhaltensweisen des Kindes soll eine individuelle Vereinbarung zwischen den Parteien, ggf. unter Hinzuziehung von Ärzten und Therapeuten, geschlossen werden.

§ 12

Erkrankung des Tageskindes

- (1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Erkrankung sowie bei Durchfall oder Erbrechen des Kindes haben die Eltern die Betreuung ihres Kindes zu übernehmen.
- (2) Die Eltern teilen der Tagespflegeperson die Erkrankung bis 8.00 Uhr eines Betreuungstages mit.
- (3) Treten während der Betreuungszeit Anzeichen für eine ansteckende oder fiebrige Erkrankung sowie Durchfall oder Erbrechen auf, sind die Eltern zu informieren-, sie haben die weitere Betreuung sicherzustellen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern der Tagespflegeperson vor Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Bei solchen Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.
- (6) Sind die Eltern im Notfall oder bei Erkrankung nicht erreichbar, ist folgende Person zu benachrichtigen:

Name:.....

Tel.:.....

- (7) Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel. Bei besonderer Veranlassung schließen die Vertragsparteien entsprechend § 11 Abs. 1 eine gesonderte Vereinbarung ab (Anlage Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen).

§ 13

Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine

Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

**§ 14
Zusätzliche Vereinbarungen:**

Folgendes wird zusätzlich vereinbart (z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Ausflüge, Fotografieren, Abholberechtigte Personen, etc.)

.....
.....
.....

**§ 15
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

_____ den _____
Ort Datum

Unterschrift des/der Elternteils/Eltern

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage:
Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen

<http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/kindergarten/aktuelles/>

Anschreiben des TMBWK an die Träger
Hinweise für das Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertages-
einrichtungen
mit

Anlage 1: Vereinbarung zur Medikation

Anlage 2: Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Anlage 3: Medikation und Medikation bei akutem Bedarf (Beschreibung)

Anlage 4: Dokumentation der Medikation (Monatsblatt)

Anlage 5: Rundschreiben des DGUV vom 15. Juni 2010